laborfonds

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter Nr. 93

Dokument zu den Renten

Vom Verwaltungsrat des Rentenfonds Laborfonds in der Sitzung vom 27. März 2025 genehmigt.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.

Partner di | von:

Pensplan Centrum

DOKUMENT ZU DEN RENTEN

Das vorliegende Dokument regelt die Rentenleistungen der Zusatzrente in Form von Rente.

Soweit in diesem Dokument nichts geregelt ist, verweisen wir auf das Statut des Rentenfonds Laborfonds (nachfolgend als „der Fonds“ bezeichnet) sowie auf Art. 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005 Nr. 252 (für Mitglieder des Privatsektors) u.w. Abänderungen, bzw. auf Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 1993 Nr. 124 (für Mitglieder des öffentlichen Dienstes).

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, weitere Einzelfragen, die in den obgenannten Dekreten oder in den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde COVIP nicht behandelt werden, eigenständig zu regeln.

Für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung in Form von Rente hat der Fonds nach Abschluss des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens ein aktuell **bis 31.12.2029 gültiges** Versicherungsabkommen mit Generali Italia AG (nachfolgend als „Generali Italia“ oder „die Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet) abgeschlossen.

Näheres hierzu ist dem **Abkommen** zu entnehmen, welches auf der Internetseite www.laborfonds.it unter „Dokumentation - Rechtsquellen des Fonds“ aufgerufen werden kann.

Bezug der Rente und Auszahlungsbedingungen

Der Anspruch auf die Rentenleistung der Zusatzrente entsteht:

- **Bei Mitgliedern des Privatsektors**: sobald die Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen aus der Pflichtrentenversicherung erfüllt sind und mindestens fünf Jahre Beiträge in eine Zusatzrentenversicherung eingezahlt wurden.
- **Bei Mitgliedern des öffentlichen Dienstes**: bei Erreichen des Rentenalters in der Pflichtrentenversicherung und einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft im Rentenfonds, oder im Falle der Beendigung der Erwerbstätigkeit bei mindestens fünfzehn Jahren Mitgliedschaft im Rentenfonds und einem Alter, das höchstens zehn Jahre unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt.

Für die Bestimmung des notwendigen Beitragsalters, das beim Antrag der Rentenleistungen erfüllt sein muss, werden alle Zeiten der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen berücksichtigt, sofern das Mitglied nicht sein Recht auf Ablöse der gesamten angereiften persönlichen Rentenposition ausgeübt hat.[1]

Dem Mitglied, das die im Statut des Fonds und in der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wird eine Zusatzrente ausgezahlt. Der regelmäßig ausgezahlte Rentenbetrag errechnet sich auf Basis des in der persönlichen Rentenposition[2] des Fonds angesparten und als Einmalprämie an die Gesellschaft fließenden Kapitals sowie auf Basis des Alters und der gewählten Rentenart. Die „Umwandlung“ des Kapitals in eine Rente erfolgt anhand von Koeffizienten, die die demografische Entwicklung der italienischen Bevölkerung berücksichtigen und nach Alter, Geschlecht, Rentenart und ratenweiser Auszahlung differenziert sind.

Das Mitglied kann die Rentenleistung nach Wunsch erhalten:

- In voller Höhe als Rente;
- Teils als Kapital (bis zu maximal 50% der angereiften Position) und teils als Rente.

[1] Für Mitglieder, die den Betrag laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 78/2015 (umgewandeltes Gesetz 125/2015) dem Fonds zuweisen, wird für die Errechnung der Mitgliedschaftsjahre im Fonds das Datum der Einschreibung im Fondo Gas berücksichtigt.

[2] Falls das Mitglied bereits einen Teil der persönlichen Rentenposition für die Auszahlung der vorzeitigen, befristeten Zusatzrente (sog. „RITA“) verwendet hat, hat das Mitglied weiterhin die Möglichkeit auf die verbleibende Position, ordentlichen Rentenleistungen als Rente und/oder als Kapital zu beantragen.

Mitglieder des Privatsektors können die volle Auszahlung der Rentenleistung als Kapital beantragen, sofern die Rente, die sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Endkapitals[3] ergibt, weniger als 50% des Sozialgeldes[4] beträgt

Mitglieder des öffentlichen Sektors können die volle Auszahlung als Kapital beantragen, sofern der jährliche Rentenbetrag weniger als 50% des Sozialgeldes beträgt. Eine weitere Ausnahme gilt für Mitglieder, die als „Altmitglieder“[5] eingestuft sind. Sie können zwischen der alten und der neuen zivil-/steuerrechtlichen Regelung wählen.

Mehr Informationen finden Sie im Dokument zur Steuerregelung auf der Homepage www.laborfonds.it

Rentenarten

Aufgrund des vom Fonds geschlossenen Abkommens kann das Mitglied bei Renteneintritt zwischen folgenden Rentenarten wählen:

1. Sofortige Leibrente	Die Rente wird dem Begünstigten, der in den Versicherungsbedingungen angegeben ist (versichertes Mitglied), sofort und auf Lebenszeit ausgezahlt. Sie erlischt mit dem Ableben des Mitglieds. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die den höchsten Rentenbetrag ausgezahlt haben wollen, ohne Absicherung für die Hinterbliebenen (wie bei der übertragbaren Rente, der sicheren Rente für 5 oder 10 Jahre und der Rente mit Rückzahlung des Restkapitals) oder für sich selbst (LTC-Rente).
2. Sichere Rente für die ersten 5-10 Jahre und anschließende Leibrente	Die Rente wird dem Begünstigten, falls noch lebend, der in den Versicherungsbedingungen angegeben ist (versichertes Mitglied), sofort im sicheren Zeitraum von 5 oder 10 Jahren ausgezahlt. Bei Ableben des Mitglieds wird sie den ernannten Empfänger (anspruchsberechtigte Person) ausgezahlt. Bei Beendigung des Zeitraums wird die Rente in eine Leibrente umgewandelt sofern das Mitglied noch lebt, andernfalls erlischt sie. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die die Hinterbliebenen gegen den möglichen Verlust einer Einkommensquelle absichern wollen, dies jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum. Die ernannte Person kann auch nach Beginn der Rentenauszahlung geändert werden.
3. Übertragbare Rente	Die Rente wird dem Begünstigten, der in den Versicherungsbedingungen angegeben ist (versichertes Mitglied), sofort bis zu seinem Ableben gezahlt. Danach wird sie auf Lebenszeit an den überlebenden, vom Mitglied ernannten Empfänger (anspruchsberechtigte Person) gezahlt. Die Rente erlischt mit dessen Ableben. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die einen Hinterbliebenen im Fall ihres Ablebens vor allem gegen den Verlust einer Einkommensquelle absichern wollen. Nach Beginn der Rentenauszahlung kann der ernannte Begünstigte nicht mehr geändert werden.
4. Rente mit Rückzahlung des Kapitals (gegenversichert)	Sofortige Leibrente an dem Begünstigten, der in den Versicherungsbedingungen angegeben ist (versicherte Mitglied), Im Falle des Ablebens des Versicherten wird das Restkapital, auch in periodischen Zahlungen, dem ernannten Empfänger (anspruchsberechtigte Person), überwiesen. Das Restkapital entspricht der Differenz zwischen dem in Rente

[3] Mit Beschluss vom 30/05/2007 hat die Aufsichtsbehörde der Rentenfonds bestimmt, dass unter „Endkapital“ das tatsächlich bei dem Rententräger vorhandene Kapital zu verstehen ist und nicht der virtuelle Betrag der Position vor Abzug allfälliger bereits in Anspruch genommener und nicht wieder eingezahlter Vorschüsse. Diesbezüglich hat die Aufsichtsbehörde hinzugefügt, dass das G.v.D. 252/2005 den Punkt derselben Vorschrift im G.v.D. 124/1993 nicht verändert hat.

[4] Das Sozialgeld nach Art. 3, Absatz 6 und 7 des Gesetzes 335/1995 beträgt für 2024 6.947,33 Euro.

[5] „Altmitglieder“ sind Personen, die am 28.04.1993 Mitglieder von am 15.11.1992 bestehenden Rentenfonds waren und die nie die Ablöse in Anspruch genommen haben. Im Falle eines Fondsbeitritts aufgrund der Einzahlung von Beträgen gemäß Art. 7, Abs. 9-undecies des Gesetzes Nr. 125/2015, wird für den Erhalt der Qualifikation als „Altmitglied“ mit allen entsprechenden Auswirkungen das Datum der Einschreibung in den Fondo Gas berücksichtigt.

	umgewandelten Gegenwert, aufgewertet bis zur jährlichen Anpassung des Vertrags vor dem Todeszeitpunkt, und dem Produkt aus der versicherten Rentenrate, aufgewertet zur letzten Anpassung des Vertrags vor dem Todeszeitpunkt, und den effektiv ausgezahlten Rentenraten. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die die Hinterbliebenen gegen den möglichen Verlust einer Einkommensquelle dadurch absichern wollen, dass diese den nach Auszahlung der Rente verbliebenen Restbetrag erhalten. Die ernannte Person kann auch nach Beginn der Rentenauszahlung geändert werden.
5. Long Term Care-Leibrente	Die Rente wird dem Begünstigten, der in den Versicherungsbedingungen angegeben ist (versichertes Mitglied), sofort auf Lebenszeit ausgezahlt. Der Betrag der Rente verdoppelt sich in Pflegesituationen für den gesamten Zeitraum. Die Rente erlischt zum Zeitpunkt des Ablebens des Mitglieds. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die sich im Pflegefall absichern möchten.

Technische Grundlagen

Tabelle IPS55

Belastungen

Kosten zulasten des Versicherten	
Abzüge von der Prämie	
Prozentuelle Belastung auf die Rentenrate	1,24%
Prozentuelle Belastung auf die Prämie	0%

Kosten durch Abzug von der Rendite der Sonderverwaltung	
Einbehaltener Rentenwert in Prozentpunkten	0,55

Demographische Tabellen, die zur Bestimmung des Umwandlungskoeffzienten angewandt werden

Demographische Grundlage für die Lebenserwartung von Empfängern einer sofortigen Leibrente
Tabelle IPS55DIFF – (qx) 100% - nach Geschlechtern getrennt, ohne *Age-shifting*.

Demographische Grundlage bei Pflegebedürftigkeit
LTC-Tabelle "Generali", bei Eintreten der Pflegebedürftigkeit, nach Geschlechtern getrennt (ohne *Age-shifting*).

Demographische Grundlage für die Lebenserwartung Pflegebedürftiger
Lebenserwartung ermittelt nach der demographischen Tabelle RG48, ohne Age-shifting, nach Geschlechtern getrennt, von „Generali“ korrigierte Lebenserwartung von Pflegebedürftigen.

Demographische Grundlage für die Lebenserwartung im Nichtpflegefall
Lebenserwartung ermittelt als Differenz zwischen Lebenserwartung laut der demographischen Tabelle RG48, ohne *Age-shifting*, in Geschlechter unterteilt, und der Lebenserwartung bei Pflegebedürftigkeit.

Vermögensverwaltung

Generali Italia verwaltet das angereifte Vermögen des Vertrages in der gesonderten Vermögensverwaltung gemäß den von der Verwaltungsordnung “GESAV” vorgesehenen Modalitäten und Kriterien.

Rentenaufwertung

Wenn das Mitglied die Auszahlung der Rentenleistung in Form einer Rente beantragt, kann es zwischen der Anwendung der technischen Umwandlungssätze von 0 oder 1 % wählen. Der technische Zinssatz ist der jährliche Zinseszinssatz, den die Gesellschaft im Voraus anerkennt und der in der „Anfangsleistung“ des Vertrags berechnet wird. Im Vergleich dazu ermöglicht der technische Zinssatz von 1 % anfangs eine höhere Rente; im Laufe der Jahre wird jedoch die Neubewertung bei gleicher finanzieller Rendite mit getrennter Besteuerung geringer ausfallen als bei Renten, die mit dem technischen Zinssatz von 0 % abgeschlossen wurden.

Generali Italia veröffentlicht jährlich auf seiner Webseite den Bericht und die Zusammensetzung der getrennten Vermögensverwaltung GESAV. Die laufende Rente wird jährlich auf der Grundlage der Rendite der getrennten Verwaltung GESAV, die gemäß den Vertragsbedingungen anwendbar ist, unter Einbehaltung eines Anteils von 0,55 Prozentpunkten und unter Abzug des bereits im Voraus berechneten technischen Zinssatzes neu bewertet.

Beispiel:

Rendite der getrennten Verwaltung: 3 %

abzüglich des Einbehalts von 0,55 %: 2,45 %

abzuzinsender technischer Zinssatz: 1 %

anerkannte Aufwertung: 1,44 %

Die Vertragsdokumentation über die Renten ist im Informationsblatt enthalten. Es steht auf der Webseite des Fonds www.laborfonds.it in der Sektion „Dokumentation – Rechtsquellen des Fonds“ zur Verfügung und liefert weitere Details.

ACHTUNG: Das Versicherungsabkommen mit Generali Italia AG ist bis zum 31.12.2029 gültig.
Die effektiv angewandten Bedingungen hängen von den Bestimmungen des Versicherungsabkommens ab, welche zum Zeitpunkt des Ansuchens um Rente beim Fonds gelten.